

Hygienekonzept Berufliches Schulzentrum II Schwandorf

(gültig für den Schulstandort an der Glätzlstaße 29 Schwandorf)

Angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie stehen am Beruflichen Schulzentrum II Schwandorf der Selbst- und Fremdschutz an erster Stelle.

Die gesamte Schulgemeinschaft ist verpflichtet, zur Vorbeugung gegen Infektionen und zum Schutz der besonders gefährdeten Personengruppen die Hygienevorschriften zu beachten, aufeinander Rücksicht zu nehmen und einander auf die Einhaltung der Hygienevorschriften hinzuweisen.

Um die persönliche Verwendung der Corona-App der Bundesregierung wird gebeten.

Im Einvernehmen mit dem BSZ I und orientiert am Rahmen-Hygieneplan des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gelten auf dem gesamten Schulgelände bis auf Weiteres folgende Vorgaben:

Generelle Vorgaben:

Direkte körperliche Kontakte (z.B. Händeschütteln) haben zu unterbleiben, auf möglichst großen Abstand zu anderen Personen ist zu achten (s.u.).

Auf dem gesamten Schulgelände gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).

In den Treppenhäusern ist auf den mittels Kennzeichnung angeordneten Einbahnverkehr zu achten.

Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

Regelmäßiges Händewaschen (mindestens 30 Sekunden, mit Seife) ist geboten. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist möglich, sollte aber zurückhaltend erfolgen.

Abstandsgebot:

In Abhängigkeit zur Entwicklung des Infektionsgeschehens kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden. Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden.

Erkrankungen/Verdachtsfälle:

Wenn Schülerinnen und Schüler leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichen Husten zeigen, gilt: Ein Schulbesuch ist möglich, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist. Grundsätzlich sollen Schülerinnen und Schüler mit unklaren Krankheitssymptomen in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen. Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.

Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen. Bei verstärktem regionalen Infektionsgeschehen ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Unterricht:

In den ersten beiden Unterrichtswochen des neuen Schuljahres (07.-18. September 2020) ist die Maske auch im Unterricht zu tragen. Auf Wunsch der Lehrkraft ist auch nach diesem Zeitraum während des Unterrichts ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Regelmäßige Belüftung der Klassenzimmer ist erforderlich (mind. alle 45 min.). Hierbei ist darauf zu achten, dass es zu einem Luftaustausch kommt.

Bei der Raumbelugung/-nutzung ist auf möglichst große Abstände zwischen den Schülerarbeitsplätzen zu achten. Der festgelegte Sitzplan ist für den ganzen Schultag einzuhalten.

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen einer Klasse ist möglich.

Das gemeinsame Nutzen von Gegenständen ist zu vermeiden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Ist dies z. B. bei der Nutzung Maschinen, Geräten, Werkzeugen, ... in Fachräumen nicht möglich, sollen diese vor dem Nutzerwechsel sofern möglich gereinigt werden. Zumindest sind vor und nach der Nutzung die Hände zu waschen.

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen:

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Für diese Schülerinnen und Schüler prüft der Hygienebeauftragte (Hr. Siebert, StR) auf Anfrage besondere Hygienemaßnahmen.

Vorgaben außerhalb des Unterrichts:

Außerunterrichtliche Aktivitäten finden vorläufig nicht statt.

Das Verlassen des Klassenzimmers (z.B. für Toilettengänge) während des Unterrichts ist jeweils nur einem Schüler oder einer Schülerin gestattet. Nach jedem Toilettenbesuch sollten die Hände im Klassenzimmer ein weiteres Mal gewaschen werden.

Die Pausen finden in den Klassenzimmern unter Einhaltung eines größtmöglichen Abstands statt. Ein regulärer Pausenverkauf findet nicht statt. Die Verpflegung über die Schulkantine ist über klassenweise erfolgende Sammelbestellungen zu organisieren. Während der Pausen sind die Fenster zu öffnen. In den Pausen kann die Maske zur Nahrungsaufnahme am eigenen Sitzplatz kurzzeitig im dafür notwendigen Rahmen abgenommen werden. Während dieser Zeit sollen die Fenster geöffnet sein. Verwaltungs- und Lehrkräfte können einzeln einkaufen.

Ebenfalls möglich ist der Einkauf am Automaten (auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.)

Die Klassenzimmertüren sind während des Unterrichts und in den Pausen stets geöffnet zu halten.

Der Sachaufwandsträger stellt eine den besonderen hygienischen Herausforderungen angemessene Reinigung des Schulgebäudes, vor allem der Toiletten, sicher.

Die Mittagspause kann im Freien verbracht werden. Auf angemessenen Mindestabstand ist zu achten. Raucherpausen sind keine Maskenpausen! Beim Rauchen im dafür vorgesehenen Raucherbereich kann die Maske während des Rauchvorgangs kurzzeitig abgenommen und muss anschließend unmittelbar wieder aufgesetzt werden. Abstand ist einzuhalten.

Vorgaben für die Nutzung von Verwaltungs-, - Funktions- und Sozialräumen:

Für die gemeinsam genutzten Räume gelten Obergrenzen für die gleichzeitig anwesenden Personen:

- *Sekretariat: max. zwei Besucher*
- *Postfachbereich: max. 3 Personen*
- *Kopierraum: max. 2 Personen*
- *Kaffeeküche: max. 4 Personen*
- *Medienlounge: max. 3 Schülerinnen/Schüler*

Lehrkräfte und Hauspersonal achten auf die Einhaltung der Vorgaben. Sollte sich eine Schülerin/ein Schüler nicht an die Vorgaben halten, erfolgen disziplinarische Maßnahmen durch die Schulleitung.